Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse: Konkretisierung des Stichprobenumfangs in § 8 und Anpassung des Berichtswesens in Anlage 6 QSD-RL

Vom 19. Januar 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2017 beschlossen, die Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Dialyse-Behandlungen nach den §§ 136 und 137 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse/QSD-RL) in der Fassung vom 18. April 2006 (BAnz. Nr. 115a vom 23. Juni 2006), zuletzt geändert am 24. November 2016 (BAnz AT XXX), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 - Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Sofern in einem Quartal keine Stichprobenprüfungen nach Satz 1 Spiegelstrich 1 durchgeführt werden, sind Stichprobenprüfungen nach mindestens einem der beiden folgenden Spiegelstriche in Satz 1 durchzuführen."
 - 2. In Anlage 6 "Anforderungen an den Jahresbericht zur Tätigkeit der Qualitätssicherungs-Kommission gemäß § 7 Abs. 3 sowie an die Kassenärztliche Vereinigung" werden im vierten Spiegelstrich nach der Angabe "§ 8 Absatz 1" die Wörter ", differenziert nach den verschiedenen Prüfanlässen: bei auffälligen Werten gemäß den Absätzen 2 bis 5, bei begründeten Hinweisen auf eine unzureichende Qualität der Dialyse-Behandlung oder nach Zufallsauswahl" eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Januar 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken